

# **Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Zirndorf (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 19.09.2013<sup>1</sup>**

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

## **SATZUNG:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt Zirndorf stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (=Straßen).
- (2) <sup>1</sup>Der räumliche Geltungsbereich der Satzung in Bezug auf Sondernutzungen nach § 3 Abs. 4 Nrn. 1, 2 dieser Satzung erstreckt sich innerhalb des im beigefügten Lageplan markierten Bereichs. <sup>2</sup>Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Teil dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse, soweit sie in der Baulast der Stadt Zirndorf stehen, mit allen Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayStrWG in der jeweils geltenden Fassung.  
<sup>2</sup>Zu den Straßen gehören
  1. die Gemeindestraßen,
  2. die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen,
  3. die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG,
  4. Gehwege, Radwege und Parkplätze im Sinne des Art. 48 BayStrWG.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2024 (Lageplan)

gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

### **§ 3 Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche Benutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Masten und Fahnenstangen,
  4. Lagern von Materialien aller Art und Werkplätze,
  5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Werbeausstellungen und Werbewagen bzw. –anhänger, Warenauslagen in Verbindung mit stehendem Gewerbe,
  6. Zufahrten außerhalb geschlossener Ortschaften,
  7. Freitreppen,
  8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
  9. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und –tafeln),
  10. Markisen,
  11. Künstlerische und musikalische Darbietungen aller Art.
- (4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch
  1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen innerhalb des im beigefügten Lageplan markierten Bereichs,
  2. das Nächtigen und Lagern innerhalb des im beigefügten Lageplan markierten Bereichs,
  3. das Betteln in jeglicher Form.

### **§ 4 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Zirndorf.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

## **§ 5**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
  1. Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
  2. Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt wurden,
  3. Bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Eingangsstufen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen,
  4. Sondernutzungen bezüglich Arbeitsmaßnahmen, welche von den Servicebetrieben der Stadt Zirndorf durchgeführt werden.
- (2) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder dauerhaft erfordern.

## **§ 6**

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Zirndorf gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 8) zugelassen.
- (2) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) <sup>1</sup>Die Erlaubnis nach öffentlichem Recht wird durch Verwaltungsakt auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. <sup>2</sup>Sie kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt Zirndorf jederzeit widerrufen werden.
- (5) <sup>1</sup>Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht, ist dies der Stadt Zirndorf unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisinhaber angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (6) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht die Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Bau- oder Gaststättenrecht.

## **§ 8**

### **Gestattungsvertrag**

- (1) <sup>1</sup>Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. <sup>2</sup>Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  1. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung
  2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

## **§ 9**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen, vorher schriftlich bei der Stadt Zirndorf gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen, und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Eine erforderliche Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu beantragen.
- (4) <sup>1</sup>Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. <sup>2</sup>Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

## **§ 10**

### **Versagungsgründe**

- (1) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen,
  1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann,
  3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
  5. für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen innerhalb des im beigefügten Lageplan markierten Bereichs,
  6. für das Nächtigen und Lagern innerhalb des im beigefügten Lageplan markierten Bereichs,
  7. für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. <sup>2</sup>Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den Innenstadtbereich. <sup>3</sup>Die Erlaubnis soll ferner versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

- (3) <sup>1</sup>Die Sondernutzung kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. Schaukästen, Verkaufsautomaten, etc. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,
  4. die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisinhaber nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird oder werden kann.

## **§ 11**

### **Freihalten von Versorgungsleitungen**

- (1) <sup>1</sup>Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. <sup>2</sup>Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtung nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) <sup>1</sup>Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. <sup>2</sup>Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## **§ 12**

### **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Zirndorf anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitpunkt genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Zirndorf Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 13**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisinhaber die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) <sup>1</sup>Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. <sup>2</sup>Die Stadt Zirndorf kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Der Erlaubnisinhaber haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. <sup>2</sup>Die Stadt Zirndorf kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und einen Nachweis derselben verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Zirndorf schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Die Stadt Zirndorf haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu lasten gelegt werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt Zirndorf haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisinhaber bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße entstehen; der Erlaubnisinhaber hat insoweit keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Zirndorf. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis, auch wegen des Verhaltens Dritter, nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Zirndorf aus der Sondernutzung entstehen. <sup>2</sup>Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Der Erlaubnisinhaber hat die Stadt Zirndorf von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. <sup>4</sup>Die Stadt Zirndorf kann die Vorlage einer entsprechenden Erklärung vor Erlaubniserteilung verlangen.

## **§ 15**

### **Gebühren- und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) <sup>1</sup>Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Zirndorf als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. <sup>2</sup>Die Stadt Zirndorf kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## **§ 16**

### **Zuwiderhandlungen**

- Mit Geldbuße kann nach Art. 66 BayStrWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  2. eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis ausübt,
  3. gegen Bedingungen oder Auflagen der Erlaubnis verstößt.

## **§ 17** **Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

## **§ 18** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Zirndorf über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Zirndorf vom 26.05.1977 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

### Anlage

(zu § 1 Abs. 2) – Lageplan zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in Bezug auf Sondernutzungen nach § 3 Abs. 4 Nrn. 1, 2

Zirndorf, 19. September 2013  
Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister